

FDP.Die Liberalen St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Kanton St.Gallen
Amt für Kultur
St. Leonhard-Strasse 40
9001 St.Gallen

St.Gallen, 16. August 2016

Neues Kulturfördergesetz und neues Kulturerbe-gesetz Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Gerne äussern wir uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Kulturerbe-gesetz und zum Kulturför-derungsgesetz. Im Grundsatz begrüssen wir eine Aufteilung der beiden Bereiche Kulturerbe und Kulturför-derung auf zwei Erlasse. In unserer Stellungnahme widmen wir uns je separat zu den Gesetzesentwür-fen.

Kulturerbe-gesetz

Der Bedarf für ein solches Gesetz ist noch besser darzulegen. Besteht tatsächlich eine so wesentliche Regulierungslücke, dass sich ein zusätzliches Gesetz rechtfertigt? Zudem ist die enge Fokussierung auf den Kanton St.Gallen unter Umständen dem eigentlich anvisierten Zweck hinderlich (z.B. bei Kulturgütern im Privatbesitz, die ausserhalb des Kantons gelagert sind). Die grundsätzlichen Fragen sind nochmals einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Mit dem neuen Kulturerbe-gesetz sollen vor allem die beweglichen Kulturgüter erfasst werden. Dieser Grundsatz ist nachvollziehbar, jedoch ist deren Erfassung in der Praxis schwierig umzusetzen. Im Bericht wird nicht aufgezeigt, wo im Kanton St. Gallen mögliche Defizite im Umgang mit beweglichen Kulturgü-tern bestehen, so auch unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesrechts.

Die FDP begrüsst die im Rahmen der Sparpakete vorgenommene Aufgabenteilung im Bereich der Denk-malpflege, stellt jedoch erstaunt fest, dass die Gemeinden durch die Hintertüre wieder zu Beitragen für Baudenkmäler von lokaler Bedeutung verpflichtet werden sollen, bzw. dass das Amt für Kultur die Ge-meinden bei der Aufgabenerfüllung beraten soll. Es besteht die Sorge, dass die Aufgabenteilung verwäs-sert wird.

Da viele Kulturgüter in Privatbesitz stehen, ist der Nutzen einer Unterschutzstellung noch viel klarer her-vorzuheben. Dies gilt auch für die Beschreibung dieses Nutzens für die Eigentümer allgemein und für die Bevölkerung. Es geht immerhin um erhebliche Eingriffe in die Eigentumsfreiheit, die relativ unbekümmert vorgeschlagen werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 3 – 6	Eine Verwesentlichung der gesetzlichen Grund-lagen ist zwingend notwendig. Der Bezug von Art. 6 auf die Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 sind schwerfällig und kaum stimmig.
------------	--



Art. 3 Abs. 2	Erfolgte mit dem Hinweis auf Medienerzeugnisse, Publikationen und Quellen eine Abstimmung mit dem Bibliotheksgesetz? Hier besteht bereits die Möglichkeit des Kantons, Erzeugnisse wie Schriften und Bücher zu sammeln.
Art. 3 Abs. 3	Im Ausdruck „kultureller Zeugniswert von Kulturgütern“ ist auf den Zusatz „kulturelle“ zu verzichten.
Art. 10 Abs. 1 lit. b	Eine Ausfuhr aus der Schweiz wäre wohl sinnvoller. Wenn Kulturgegenstände geschützt werden sollten, ist die Mobilität zu berücksichtigen. Es könnte auch durchaus der Fall eintreten, dass ein Eigentümer eines Kunstobjektes dieses in seinem Ferienhaus in einem andern Kanton aufhängen / aufstellen möchte. Der Vergleich mit den Kantonen Jura, Aargau und Bern ist zu wenig repräsentativ. Welche Regelungen haben die Ostschweizer Kantone?
Art. 26	Ist zu streichen, siehe Hinweis auf die Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden
Art. 30 Abs. 1 lit. b	Ist mit Blick auf die Aufgabenteilung zu streichen
Art. 31	Streichen, siehe Aufgabenteilung
Art. 34 Abs.	Der Kanton hat seine Aufgaben im Kulturbereich aus staatlichen Mitteln zu finanzieren und von einer weiteren Belastung des Lotteriefonds ist abzusehen. Der Lotteriefonds ist vielmehr wieder seinen ursprünglichen Zweckbestimmungen zuzuführen.

Schlussfolgerung

Die FDP kommt aufgrund des umfangreichen Anpassungsbedarfs zum Schluss, dass das Gesetz nur nach gründlicher Überarbeitung einer Beratung im Kantonsrat zugeführt werden kann.

Kulturförderungsgesetz

Das geltende Kulturförderungsgesetz regelt die Finanzierung von Kultur bzw. der Kulturschaffenden. Zu den einzelnen Gesetzesartikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 1 (und folgende)	Der Gegenstand des Gesetzes sollte sich auf die Aufgaben des Kantons beschränken. Der gesamte Duktus des Gesetzes zeigt, dass unter der Leitung des Kantons auch Aufgaben der Kulturförderung der Gemeinden definiert werden wollen. Die Autonomie der Gemeinden ist zu respektieren.
Art. 7 Abs. 2	Für das Kulturschaffen muss die Organisationsform offen bleiben ganz im Sinne der Organisationsautonomie der Gemeinden.
Art. 8 Abs. 2 und 2	Wie soll ein Verein eine anfechtbare Verfügung erlassen können?
Art. 10	Die Übertragung von einzelnen Aufgaben an Dritte beurteilt die FDP als kritisch. Bei der Energieagentur wurden auch Aufgaben aus der Staatsverwaltung an die Agentur ausgelagert ohne dass letztlich Personal abgebaut worden ist. Zudem können ausgelagerte Aufgaben bei Sparpaketen aufgrund der finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den Dritten kaum gesteuert werden.
Art. 15 Abs. 1 lit. c	Auf die eigenständige Durchführung von Kulturveranstaltungen durch den Kanton ist zu verzichten.
Art. 16 Abs. 2	Es besteht ein Widerspruch zu Art. 9. Wer befindet über die Professionalität der kulturellen Aktivitäten? Allenfalls das Amt für Kultur? Kultur muss ein breites Schaffen ermöglichen, bei dem auch Laien ihren Platz haben.
Art. 30 Abs. 2	Der Kanton hat seine Aufgaben im Kulturbereich aus staatlichen Mitteln zu finanzieren und von einer weiteren Belastung des Lotteriefonds ist abzusehen. Der Lotteriefonds ist vielmehr wieder seiner ursprünglichen Zweckbestimmungen zuzuführen.

Es stellt sich für die FDP generell die Frage, ob es ein Kulturförderungsgesetz überhaupt braucht. Wenn ein solches nötig erachtet wird, so ist kritisch zu hinterfragen, weshalb das Gesetz den Gemeinden gewisse Aufgaben zuzuschreiben versucht, die bislang ohne gesetzliche Vorschriften klaglos erfüllt wurden. Aussagen wie „Kanton und politische Gemeinden können zur gemeinsamer Erfüllung ihrer Aufgaben (...) zusammenarbeiten“ (Art. 7) wirken wenig überzeugend, da sie keinen neuen Beitrag zur realen Kulturförderung leisten. Wenn der Gesetzesentwurf dem Parlament zugeleitet werden soll, ist zwingend in der Botschaft aufzuzeigen, wo dringender Handlungsbedarf für das Erarbeiten dieses zusätzlichen Gesetzes liegt. Ist dies nicht eindeutig möglich, ist auf ein zusätzliches Gesetz zu verzichten.

Beim Kulturförderungsgesetz sind u.E. grundsätzliche Überlegungen anzustellen. In der Botschaft auf Seite x wird ausgeführt, dass in den Regionen verschiedene Kulturförderplattformen geschaffen worden sind. Unbestritten sind die Angebote im städtischen Umfeld wie das Konzert und Theater St.Gallen Aus diesem Grund ist in einer Vorlage an das Parlament die Regionalisierung des Kulturschaffens stärker zu

verorten sowie die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds zu definieren. Hier müssen ebenfalls durch den Gesetzgeber zur Verwendung der Mittel Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Die FDP stimmt dem Kulturfördergesetz nur zu, wenn der Regionalisierung des Kulturschaffens die notwendige Beachtung geschenkt wird und die Mittel aus dem Lotteriefonds nicht zur Abdeckung von staatlichen Aufgaben zweckentfremdet werden. Die FDP erwartet entsprechende Grundsätze in der Gesetzgebung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen
St.Gallen



Dr. Sven Bradke
Stv. Präsident



Adrian Schumacher
Geschäftsführer / Parteisekretär

Kopie an:

Beat Tinner, Fraktionspräsident
Noël Dolder, Präsident JFSG